

Das neue „Wohnungsbau-Turbo“-Gesetz

Am 31. Oktober 2025 ist das Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung (kurz: „Wohnungsbau-Turbo“) in Kraft getreten (BGBl. 2025 I Nr. 257 vom 29.10.2025). Kernziel dieses Gesetzes ist es, den – vor allem in urbanen Gebieten – dringend in Deutschland benötigten Wohnraum schneller und effizienter zu schaffen. Dem Problem, dass Planung und Genehmigung von Bauprojekten in Deutschland deutlich zu lange dauern, soll durch die Implementierung weitreichender Abweichungsmöglichkeiten im BauGB begegnet werden.

Der Wohnungsbau-Turbo ermöglicht es so, bestimmte Bauvorhaben deutlich zu beschleunigen, indem Abweichungen von üblichen bauplanungsrechtlichen Vorschriften zugelassen werden. Besonders wichtig ist dabei, dass die Gemeinde der Anwendung des Bau-Turbos aktiv zustimmen muss. Das Zustimmungserfordernis soll somit die kommunale Planungshoheit der Gemeinde aus Art. 28 Abs. 2 GG absichern, denn funktional ersetzt es eine entsprechende Bauleitplanung.¹ Der Bau-Turbo kann also nur dann die mit ihm verfolgten Zwecke erreichen, wenn die Kommunen und Gemeinden denen ihnen mit den Neuregelungen eingerichteten Handlungsspielraum aktiv und entschlossen nutzen.

Im Folgenden werden die zentralen Neuregelungen des Wohnungsbau-Turbos sowie die sich daraus jeweils ergebenden Handlungsspielräume aufgezeigt.

¹ BT-Drs. 21/781, S. 23.

I. Zentrale Neuregelungen

1. Erweiterung des § 31 Abs. 3 BauGB

Nach dem neuen § 31 Abs. 3 BauGB kann mit Zustimmung der Gemeinde im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugunsten des Wohnungsbaus befreit werden, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Neuregelung gibt den Gemeinden mehr Flexibilität in Bezug auf den Geltungsbereich bestehender Bebauungspläne. Die bisher gemäß § 31 Abs. 3 BauGB a.F. bestehende und entsprechend § 201a BauGB bisher bis zum 31. Dezember 2026 befristete Möglichkeit, von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugunsten des Wohnungsbaus zu befreien, wurde deutlich erweitert. Durch die Gesetzesänderung sind zudem nunmehr auch faktische Baugebiete von der Befreiungsmöglichkeit nach § 31 Abs. 3 S. 1 BauGB umfasst, vgl. § 34 Abs. 2a BauGB.

Mit der Regelung sollen zum Beispiel Befreiungen für Aufstockungen oder Erweiterungen zu Gunsten von neuem Wohnraum für ganze Straßenzüge möglich sein. Daneben ist auch die Zulassung von Hinterlandbebauungen, eine flächendeckende Befreiung von beispielsweise 5 auf 6 Geschosse sowie Befreiungen von der überbaubaren Grundstücksfläche und ebenso der Art der baulichen Nutzung möglich, für die ansonsten die Änderung eines Bebauungsplanes nötig gewesen wäre. Insofern kann durch die Erweiterung der Befreiungsmöglichkeit auch die Zahl der durchzuführenden Planverfahren reduziert werden.

a) Wohnungsbau

Der Begriff des Wohnungsbaus ist dabei weit auszulegen. Für die Definition was unter Wohnen zu verstehen ist, sind die Begriffe der BauNVO zugrunde zu legen. Es ist im Einzelfall anhand der Nutzungsarten der BauNVO zu entscheiden, ob es sich um Wohnen, Beherbergung oder Gewerbe handelt. Eine ausschließliche Wohnnutzung ist für eine Befreiung nach § 31 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich. Jedoch dürfen bei der beantragten Befreiung andere Nutzungen jenseits des Wohnens nur von einer untergeordneten Bedeutung sein. Dies dürfte z. B. der Fall sein, wenn in einem Wohngebäude (das entsprechend deutlich überwiegend dem Wohnen dient) auch ein Laden im Erdgeschoss zugelassen werden soll.

b) In mehreren vergleichbaren Fällen

Das nun eine Befreiung von den Festsetzungen nicht mehr nur im Einzelfall, sondern auch „in mehreren vergleichbaren Fällen“ möglich ist, hat den Hintergrund, dass das Einzelfallerfordernis von der Rechtsprechung bislang eng ausgelegt wird und das Vorliegen eines atypischen Sonderfalls erforderlich war.² In der Vergangenheit taten sich die Gemeinden daher teilweise schwer, einen atypischen Fall anzunehmen, wenn einem Befreiungsantrag Umstände zugrunde lagen, die auf mehr als nur einzelne Grundstücke oder Vorhaben übertragen werden konnten.³ Als Beispiel wären hier der Dachgeschossausbauten in einem Baublock zu nennen.

Im Vergleich zu einer Befreiungsentscheidung nach § 31 Abs. 2 BauGB dürfen auch die Grundzüge der Planung berührt werden, was den Gemeinden einen erheblichen Spielraum einräumt.

c) Vereinbarkeit mit öffentlichen Belangen

Weiterhin erforderlich ist, dass die Befreiung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die öffentlichen Belange ergeben sich vor allem aus dem nicht abschließenden Katalog der Abwägungsbelange in § 1 Abs. 6 BauGB sowie § 1a BauGB. Wesentliche Belange sind beispielsweise die Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit.

Satz 2 des Absatzes 3 bestimmt, dass die Befreiung mit öffentlichen Belangen insbesondere dann nicht vereinbar ist, wenn sie aufgrund einer überschlägigen Prüfung voraussichtlich zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen hat, um so einer Umgehung der SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG v. 27.06.2001) vorzubeugen.

Für die praktische Anwendung ist bedeutsam, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass eine Vereinbarkeit mit den öffentlichen Belangen regelmäßig dann gegeben sein wird, wenn im Rahmen der Befreiung eine Grundfläche von 20.000 m² nach § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauGB nicht überschritten wird.⁴ Je deutlicher die im Rahmen der Befreiung ermöglichte Grundfläche den Schwellenwert von 20.000 m² indes überschreitet, desto eher sind erhebliche Umweltauswirkungen

² BVerwG, Urt. v. 24.04.2024 – 4 C 2/23 –, Rdnr. 27 (zitiert nach juris).

³ Vgl. Difu, Planspiel zur BauGB-Novelle 2023/2024 – Endbericht, S. 64.

⁴ BT-Drs. 21/781 (neu), S. 23.

nicht auszuschließen. In einem solchen Fall sollten die Kriterien der Anlage 2 zum BauGB herangezogen werden, mit der bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung in den Fällen des § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB geprüft wird, ob das beschleunigte Verfahren (ohne Umweltprüfung) angewendet werden kann.

Laut Gesetzesbegründung kann bei der überschlägigen Prüfung die zuständige Behörde berücksichtigen, inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen bereits durch die Ausgestaltung des Vorhabens verringert oder vermieden werden, auch beispielsweise durch bereits bei der Vorhabenplanung berücksichtigte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen.⁵

d) Würdigung nachbarlicher Interessen

Schließlich sind die **nachbarlichen Interessen zu würdigen**. Dieser Würdigung sind die Maßstäbe zugrunde zu legen, die das BVerwG zum drittschützenden Gebot der Rücksichtnahme, § 15 Abs. 1 S. 2 BauNVO, entwickelt hat. Als unzumutbar bzw. rücksichtslos ist ein Vorhaben zu werten, wenn die mit ihm verbundenen Beeinträchtigungen für die Nachbarin oder den Nachbarn bei der Nutzung des eigenen Grundstücks bei einer Abwägung, in die die Schutzwürdigkeit der oder des Betroffenen, die Intensität der Beeinträchtigung und die Interessen der Bauherrin oder des Bauherrn einzustellen sind, billigerweise unzumutbar erscheinen.⁶

e) Ermessen

Es handelt sich um eine Kann-Vorschrift, d.h. der Bauaufsicht steht im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens ein Ermessen zu, bei dem sie die planungsrechtliche Stellungnahme und die Zustimmung der Gemeinde berücksichtigt. Zu prüfen sind dabei städtebauliche Aspekte, wobei auch Erschließungs- und Folgekosten sowie die Dringlichkeit des Wohnbedarfs (an dieser Stelle) eine Rolle spielen können. Wenn die Voraussetzungen des § 31 Abs. 3 BauGB vorliegen, kann sich der Ermessensspielraum reduzieren. Dies kann dann der Fall sein, wenn die relevanten städtebaulichen Aspekte bereits innerhalb der Tatbestandsvoraussetzungen des § 31 Abs. 3 BauGB (vor allem im Rahmen der Anforderung „unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar“) vollumfänglich berücksichtigt wurden, so dass kein Raum mehr für diese Aspekte im Rahmen der Ermessensausübung verbleibt.

⁵ BT-Drs. 21/2109, S. 39.

⁶ Vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 16.08.2021 – 2 Bs 182/21 –, Rdnr. 25, 31 (zitiert nach juris).

2. Erleichterungen im unbeplanten Innenbereich, § 34 Abs. 3a BauGB

Der Anwendungsbereich des § 34 Abs. 3a BauGB wurde erweitert. Eine Abweichung ist nun auch möglich für die Erweiterung, Änderung oder Erneuerung zulässigerweise errichteter sonstiger Gebäude (also Nicht-Wohngebäude, wie z.B. Bürogebäude, Hotel, Einzelhandelsbetriebe), wenn hierdurch neue Wohnungen geschaffen werden oder vorhandener Wohnraum wieder nutzbar wird. Zuvor war dies nur bei zulässigerweise errichteten Wohngebäuden möglich. Somit ist von der Norm jetzt beispielsweise auch die Aufstockung von Supermärkten um Etagen zur Wohnnutzung erfasst. Anders als bei den anderen Normen des Wohnungsbau-Turbos verbleibt es hier bei dem Einvernehmenserfordernis des § 36 BauGB, eine Zustimmung nach § 36a BauGB ist nicht erforderlich.

3. Erleichterungen im unbeplanten Innenbereich, § 34 Abs. 3b BauGB

Der neue § 34 Abs. 3b BauGB ermöglicht nun auch bei der Errichtung von Wohngebäuden in unbeplanten Innenbereichen im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen das Abweichen vom Erfordernis des Einfügens, wenn das Vorhaben der Errichtung eines Wohngebäudes dient und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Gemeinden erlangen so eine größere Freiheit bei der Schaffung von Wohnraum in bereits bebauten Gebieten.

Die Abweichung von dem Einfügebotsgebot bezieht sich sowohl auf das Maß als auch auf die Art der baulichen Nutzung. Zweck der Regelung ist ausweislich der Gesetzesbegründung unter anderem die Erweiterung der Möglichkeiten von Hinterlandbebauungen oder auch die Bebauung von Freiflächen innerhalb von Wohnblöcken („Höfe“). Darüber hinaus können auch Wohnzwecken dienende Gebäude errichtet werden, auch wenn sie sich nach der Art der baulichen Nutzung nicht in die nähere Umgebung einfügen.⁷

4. § 246e BauGB als weitreichendste Regelung des Wohnungsbau-Turbo

Die zunächst bis zum 31. Dezember 2030 befristete Neuregelung ermöglicht Abweichungen von sämtlichen Vorschriften des BauGB und der darauf basierenden Verordnungen im *erforderlichen Umfang*.

⁷ BT-Drs. 21/781, S. 23.

a) Anwendungsbereich und Tatbestandsvoraussetzungen

Die Norm gilt für Neubauten (§ 246e Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB), die Erweiterung, Änderung oder Erneuerung zulässigerweise errichteter Gebäude, wenn dadurch neuer Wohnraum geschaffen oder vorhandener Wohnraum wieder nutzbar wird (§ 246 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB) sowie für Nutzungsänderungen zulässigerweise errichteter baulicher Anlagen zu Wohnzwecken, einschließlich einer erforderlichen Änderung oder Erneuerung zu Wohnzwecken (§ 246e Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BauGB).

Abgewichen werden kann insbesondere von den Vorschriften über die Art der baulichen Nutzung gemäß den §§ 1 ff. BauNVO und über das Maß der baulichen Nutzung gemäß den §§ 16 ff. BauNVO, jedoch nur soweit, wie das Ergebnis auch mittels Bebauungsplans planbar wäre.

Mit der Anwendung von § 246e BauGB ist somit beispielsweise die Zulassung von Wohnungsbauvorhaben in einem durch einen Bebauungsplan festgesetzten Kern- oder Gewerbegebiet möglich – ohne vorherige Änderung des Bebauungsplans. Dasselbe gilt für Wohnungsbauvorhaben in einem faktischen Baugebiet nach § 34 Abs. 2 BauGB. Durch die Möglichkeit, vom Maß der baulichen Nutzung abzuweichen, sind Abweichungen hinsichtlich der Grundfläche, der Geschossfläche oder der Höhe der Gebäude denkbar. Ebenso kann von den Kriterien Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche abgewichen werden.

Die Norm ist befreiungsähnlich ausgestaltet, kann aber auch bei Berührtsein der Grundzüge der Planung angewandt werden. Erforderlich ist nur die Vereinbarkeit mit den öffentlichen Belangen einschließlich der Belange der Nachbarn (Lärm, Gebot der Rücksichtnahme im Übrigen). Nach § 246e Abs. 1 S. 2 BauGB ist eine Abweichung von Bauleitplänen insbesondere dann nicht mit öffentlichen Belangen vereinbar, wenn sie aufgrund einer überschlägigen Prüfung voraussichtlich zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen hat. Dabei werden im Geltungsbereich von Bebauungsplänen ausschließlich die zusätzlichen Umweltauswirkungen infolge der Anwendung des § 246e BauGB geprüft, nicht aber die Umweltauswirkungen der ursprünglichen Planung. Laut Gesetzesbegründung können bei der Prüfung die Kriterien der Anlage 2 zum BauGB als Hilfsmittel dienen. Bei der Prüfung kann zudem berücksichtigt werden, inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen bereits durch die Ausgestaltung des Vorhabens verringert oder vermieden werden, in etwa durch bereits bei der Vorhabenplanung berücksichtigte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen.

Die Anwendung des § 246e BauGB bleibt auch dann möglich, wenn die zuständige Behörde zu dem Schluss kommt, dass infolge der Abweichung erhebliche zusätzliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, setzt dann aber die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) nach dem UVPG mit Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Umweltbericht voraus.

Neben der überschlägigen Prüfung, ob die Abweichung voraussichtlich zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen hat und ggf. einer strategischen Umweltprüfung, bleiben die Anforderungen an eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Nummern 18.7 und 18.8 der Anlage 1 zum UVPG unberührt, vgl. § 246e Abs. 1 S 3 BauGB.

b) Außenbereichsvorhaben, § 246e Abs. 3 BauGB

Bei **Außenbereichsvorhaben** ist zusätzlich **§ 246e Abs. 3 BauGB** zu beachten, wonach § 246 Abs. 1 und 2 BauGB nur auf Vorhaben anzuwenden ist, die im räumlichen Zusammenhang mit Flächen stehen, die nach § 30 Abs. 1, Abs. 2 BauGB oder nach § 34 BauGB zu beurteilen sind. Damit sind nicht nur Vorhaben erfasst, die sich nahtlos an die genannten Gebiete anschließen, sondern auch solche, die „sich trotz eines gewissen Abstands noch als organische Fortentwicklung des Siedlungsbereichs darstellen und von dessen infrastruktureller Anbindung, einschließlich der sozialen Infrastruktur, profitieren können“.⁸ Anwendungsfälle dürften in diesem Zusammenhang die Fälle von sog. „Außenbereichsfingern“ sein, die in einen Innenbereich hineinragen, oder Konstellationen des sogenannten Außenbereichs im Innenbereich.

Bis zu welcher Entfernung noch von einem räumlichen Zusammenhang auszugehen ist, ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Ab einer **Entfernung von mehr als 100 m** vom bestehenden Siedlungsbereich ist „in jedem Fall nicht mehr vom Vorliegen eines räumlichen Zusammenhangs“ auszugehen.⁹

Die Anwendung des § 246e BauGB bietet sich insbesondere in den Fällen an, in denen eine Zulassung eines Vorhabens über § 35 Abs. 2 BauGB aufgrund der Beeinträchtigung öffentlicher Belange nicht möglich ist. Eine **solche Beeinträchtigung schließt nicht zwangsläufig die Vereinbarkeit mit öffentlichen Belangen i. S. d. § 246e BauGB** aus, sonst liefe die Norm ins Leere. Anders als bei der Prüfung nach § 35 Abs. 2 BauGB eröffnet § 246e BauGB die Möglichkeit, zwischen den widerstreitenden Belangen eine Abwägung vorzunehmen.

⁸ BT-Drs. 21/781, S. 27.

⁹ BT-Drs. 21/781, S. 27.

Nach § 246e Abs. 3 S. 2 BauGB sind § 18 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 S. 1 BNatSchG anzuwenden. Das bedeutet, dass für Vorhaben im Außenbereich die Vorschriften der §§ 14 bis 17 BNatSchG zu beachten sind – mit der Folge, dass eine Vollkompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft notwendig ist. Nach § 18 Abs. 3 S. 1 BNatSchG erfolgt daher die Zulassungsentscheidung im Benehmen mit der Naturschutzbehörde; das Benehmen kann auch im schriftlichen Verfahren hergestellt werden.

c) Bedarfsgerechte, dem Wohnungsbau dienende Anlagen

Nach § 246e Abs. 5 BauGB können weitere Vorhaben zugelassen werden, wenn sie im Zusammenhang mit dem beantragten Wohnungsbauvorhaben stehen und diesem dienen. Danach sind die Absätze 1 bis 4 entsprechend auch für den Bedürfnissen der Bewohner dienende Anlagen für kulturelle, gesundheitliche und soziale Zwecke sowie Läden, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner dienen, anzuwenden. Der Gesetzgeber nennt exemplarisch Schulen als Anlagen für kulturelle Zwecke und Kindertagesstätten als Anlagen für soziale Zwecke. Durch die Aufnahme der Anlagen für gesundheitliche Zwecke soll auch diesen Bedürfnissen der Bewohnenden Rechnung getragen und zugleich etwaige Abgrenzungsprobleme zu Anlagen für soziale Zwecke, wie etwa im Bereich der Pflege, vermieden werden. Hinsichtlich der Nutzungsbegriffe und der Bedürfnisklausel wird an § 3 BauNVO angeknüpft. Die dort bekannten Definitionen sind zugrunde zu legen. Damit kann sichergestellt werden, dass die soziale Infrastruktur mit dem Wohnungsbauvorhaben mitwachsen kann. Wenn die genannten Vorhaben bereits nach den allgemeinen Vorschriften zugelassen werden, findet Absatz 5 einschließlich seiner Bedürfnisklausel keine Anwendung.

Untergeordnete Nebenanlagen sowie Stellplätze und Garagen dienen ihrerseits dem Wohnen und bedürfen keiner gesonderten Zulässigkeitsnorm.

5. Zustimmungserfordernis der Gemeinde, § 36a BauGB

Mit Ausnahme der von § 34 Abs. 3a BauGB umfassten Vorhaben, erfordert die Anwendung aller o.g. Erleichterungen die **Zustimmung der Gemeinde**. Das Zustimmungserfordernis geht über das Einvernehmenserfordernis hinaus, denn die Zustimmung kann auch anderen als den sich aus § 31 Abs. 1 und 2, den §§ 33, 34 Abs. 1, 2 und 3a sowie aus § 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden.

Die Zustimmung ist auch dann erforderlich, wenn die Gemeinde selbst die zuständige Bauaufsichtsbehörde ist. Gemäß § 36a Abs. 1 S. 2 BauGB erteilt die Gemeinde die Zustimmung, wenn das Vorhaben mit ihren Vorstellungen von der städtebaulichen Ent-

wicklung und Ordnung vereinbar ist. Das Zustimmungserfordernis sichert somit die kommunale Planungshoheit der Gemeinde aus Art. 28 Abs. 2 GG ab, denn funktional ersetzt es eine entsprechende Bauleitplanung.¹⁰

Die Gemeinde kann gemäß § 36a Abs. 1 S. 3 BauGB ihre Zustimmung unter der Bedingung erteilen, dass der Vorhabenträger sich verpflichtet, bestimmte städtebauliche Anforderungen einzuhalten.

Die Regelung über die Einvernehmensfiktion in § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB gilt gemäß § 36a Abs. 1 S. 4 BauGB entsprechend. Die Zustimmung gilt demnach als erteilt, wenn die Gemeinde sie nicht binnen 2 Monaten verweigert. Das **Zustimmungsverfahren** soll demnach binnen höchstens 2 Monaten abgeschlossen werden.

Die Gemeinde kann zudem der betroffenen Öffentlichkeit vor der Entscheidung über die Zustimmung Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Antrag innerhalb angemessener Frist geben, höchstens jedoch innerhalb eines Monats. Dies kann unter anderem dazu dienen, nachbarliche Interessen zu ermitteln oder die Akzeptanz eines Vorhabens zu steigern.

¹⁰ BT-Drs. 21/781, S. 24.

II. Zusammenfassung / Ausblick

Mit der Einführung der o.g. Regelungen im Rahmen des Wohnungsbau-Turbos wird den Bauaufsichtsbehörden sowie den Gemeinden eine mächtige Werkzeugkiste zur Verfügung gestellt, um dringend benötigten bezahlbaren Wohnraum schneller und effizienter zu schaffen. Dabei hängt der Erfolg des Wohnungsbau-Turbos maßgeblich davon ab, ob die Gemeinden diese neuen Möglichkeiten tatsächlich aktiv nutzen. Wenn die Gemeinden sich dafür entscheiden, die Vorschriften – so wie vom Gesetzgeber intendiert – flexibel anzuwenden, kann es tatsächlich gelingen Verfahren zu vereinfachen, Planungen zu beschleunigen und Wohnraum schneller verfügbar zu machen.

Die Gemeinden werden ihre Zustimmung in der Regel nur dann erteilen werden, wenn das Vorhaben mit ihren Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist bzw. diesen entspricht. Das Vorhaben sollte daher bereits vor Antragstellung mit der Gemeinde abgestimmt werden, um eine möglichst zielführende Prüfung über die Zustimmung der Gemeinde zu gewährleisten. Diese Vorgehensweise ist auch angesichts der Frist von 3 Monaten zur Erteilung der Zustimmung der Gemeinde empfehlenswert, da die Gemeinden ein Vorhaben eher ablehnen werden, als diesem zuzustimmen, wenn es ihnen nicht gelingt die Prüfung innerhalb von 3 Monaten abzuschließen.

Leipzig, den 5. November 2025

Carolin Schauer
Rechtsanwältin

Prof. Dr. Roman Götze
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Verwaltungsrecht